

Az: --

FB V vdS/Us

Datum 16.07.2021

Drucksachenummer 235/2021

Beratungsfolge	TOP	Termin
Magistrat		16.08.2021
KJS		01.09.2021
Ausländerbeirat		07.09.2021
HuFa		09.09.2021
StVerVers		16.09.2021

Betreff:

Änderung der Gebührenordnung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Königstein im Taunus

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

- 1) Der der Original-Niederschrift beigefügte Entwurf einer Änderung der Gebührenordnung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Königstein im Taunus wird beschlossen.
- 2) Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 a der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) in der am 11.01.2021 geltenden Fassung sollten u.a. Tageseinrichtungen für Kinder und erlaubnispflichtige Tagespflegestellen nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeit in Anspruch genommen werden. Diese Vorschrift richtete sich an die Eltern, die eigenverantwortlich prüfen sollten, ob die dringende Betreuungsnotwendigkeit gegeben sei oder nicht. Die Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen hatten **keine** Handhabe, die Betreuungsnotwendigkeit zu prüfen, etwa durch Vorlage von Arbeitgeberbescheinigungen oder Eigenerklärungen der Eltern. Es bestand also kein Betretungsverbot und demgemäß bestanden auch keine Vorschriften über eine Notbetreuung. § 2 Abs. 1 a der Corona-Einrichtungsschutzverordnung enthielt lediglich einen Appell an die Sorgeberechtigten, freiwillig auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten zu verzichten. Damit konnte die Stadt Königstein im Taunus nicht gemäß § 6 Abs. 3 a und 3 b der Gebührenordnung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Königstein im Taunus auf die Gebühren verzichten, da kein behördlich angeordnetes Betretungsverbot vorlag.

Die Pandemie hat uns gelehrt, dass es unvorhergesehene dynamische Prozesse gibt, die im Vorhinein nicht gesetzlich regelbar sind. Aus diesem Grund und vor dem Hintergrund, dass die Satzung nicht mit der Regelung von Einzelfällen überfrachtet werden sollte und dass zukünftig ein flexibleres und zeitnahes Vorgehen in vergleichbaren Situationen gewährleistet werden kann, sollte dem Magistrat das Recht eingeräumt werden, bei besonderen Gründen auf die Erhebung der Gebühren zu verzichten.

Es wird empfohlen, § 6 – Gebührenabwicklung – wie folgt zu erweitern:

§ 6 – Gebührenabwicklung

Im Übrigen kann der Magistrat in besonderen Fällen, wie etwa höherer Gewalt, Pandemien oder anderen nicht im Einflussbereich der Stadt liegenden Ereignisse oder Situationen aus Billigkeit auf die Erhebung von Benutzungsgebühren verzichten, sofern die Inanspruchnahme der Betreuung unterblieben ist.

Um Zustimmung zum Beschlussvorschlag wird gebeten.

Jörg Pöschl
Erster Stadtrat

Anlage
Entwurf Änderung Gebührenordnung